

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin  
- Fachbereich Ordnung -

Gemeindenummer  
11007007

GewA 1

Gewerbe-Anmeldung nach § 14 GewO oder § 55 a GewO

Dieser Vordruck wird mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsmitteln erstellt.

Angaben zum Betriebsinhaber

Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 32 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei mündlicher AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beilagen zu ergänzen.

1 In Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name  
oder Rechtsform (ggf. bei OHG Angabe der weiteren Gesellschafter) Sparacino, Nicolo & Ferraro, Michele GbR

2 Ort und Nr. des Registereintrages  
(nicht eingetr.)

Angaben zur Person

3 Name Ferraro

4 Vorname Michele

4a Geschlecht  
männlich  weiblich

5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)

6 Geburtsdatum 01.11.1973

7 Geburtsort und -land Palermo, Italien

8 Staatsangehörigkeit  
deutsch  anders: italienisch

9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)  
Vicolo Mori 34, I 90100 Palermo

Telefon-Nr. \_\_\_\_\_ Telefax-Nr. \_\_\_\_\_ E-Mail/Web \_\_\_\_\_

Angaben zum Betrieb

10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) / Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen) 2

11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei mündlichen Abriegelungen, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)  
Name, Vorname \_\_\_\_\_  
Anschriften (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) \_\_\_\_\_

12 Betriebsstätte  
Handjerystr. 48, 12161 Berlin Friedenau  
Telefon-Nr. \_\_\_\_\_ Telefax-Nr. \_\_\_\_\_ E-Mail/Web \_\_\_\_\_

13 Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)  
Telefon-Nr. \_\_\_\_\_ Telefax-Nr. \_\_\_\_\_ E-Mail/Web \_\_\_\_\_

14 Frühere Betriebsstätte  
Telefon-Nr. \_\_\_\_\_ Telefax-Nr. \_\_\_\_\_ E-Mail/Web \_\_\_\_\_

15 Angemeldete Tätigkeit - ggf. ein Betrieb verwenden (genau angeben, z. B. Herstellung von Möbeln, Elektronikerarbeiten und Elektroerzhandel, Großhandel mit Lebensmittel usw.)  
Großhandel mit Lebensmitteln (italienische Spezialitäten), Spirituosen.

16 Wird die Tätigkeit (vorwiegend) im Nebenberuf betrieben? Ja  Nein

17 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit 25.10.2013

18 Art des angemeldeten Betriebes  
Industrie  Handwerk  Handel  Sonstiges

19 Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (ohne Inhaber)  
Vollzeit  Teilzeit  Keine

Die Anmeldung wird erstattet für

20 eine Hauptniederlassung  eine Zweigniederlassung  eine unselbständige Zweigstelle

21 ein Automatenaufstellungsgewerbe  22 ein Reizgewerbe

Grund

23 24 Neuanmeldung / Neugründung  Übernahme  Wechsel der Rechtsform  Gesellschaftsform  Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk  Gründung nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung)  Erbfolg/Kauf/Pacht

26 Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname \_\_\_\_\_

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28 Liegt eine Erlaubnis vor? Ja  Nein  Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde \_\_\_\_\_

29 Nur für Handwerksbetriebe  
Liegt eine Handwerkskarte vor? Ja  Nein  Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer \_\_\_\_\_

30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? Ja  Nein  Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde \_\_\_\_\_

31 Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkung? Ja  Nein  Wenn Ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen: \_\_\_\_\_

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in der Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.

32 25.10.2013 33  
Datum Unterschrift

Exemplar für den/die Anzeigende/n  
Bescheinigt gemäß § 15 Abs. 1  
am: 25.10.2013  
Gebühr: 26,00 Euro  
Unterschrift/Siegel:



## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

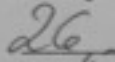
Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, ab- und -ummeldungen. Sie ist unerhebliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik. Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung i.V.m. dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung. Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Die Angaben zu den Feldnummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmarkale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angaben zu der Feldnummer 10 werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feldnummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feldnummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1). Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feldnummer 1 genannten Registern.

### Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)), ein Wechsel der Betriebsart (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
4. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.

### Gebührenfestsetzung

Die Durchführung des Gewerbeanzeigeverfahrens ist gebührenpflichtig. Für die Gewerbeanmeldung einschließlich der vorseitigen Bestätigung nach § 15 Abs. 1 GewO wird gemäß Tarifstelle 2001 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr festgesetzt in Höhe von

 Euro.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Gebührenfestsetzung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung bei dem Bezirksamt einzulegen, das die umseltige Gewerbeanzeige bestätigt hat. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen und unterliegt der Gebührenpflicht nach § 11 GKG.

### Im Auftrag



